

# Ruf nach europäischer Sammelklage

Bei Anlagebetrug lassen nur wenige Länder konzertiertes Vorgehen zu · Vielfalt erfordert Rechtsrat vor Ort

VON UTE GÖGELMANN

Die Aussicht auf 500 Mio. \$ Schadensersatz für seine Mandanten hat Anwalt Alexander Reus erfindend gemacht. Der Gründer der auf US-Sammelklagen spezialisierten Kanzlei DRRT griff auf ein neues Gesetz in den Niederlanden zurück, damit Anleger aus Europa die im April vereinbarte Millionenvergleichssumme des Ölkonzerns Shell kassieren können. Shell muss nach einem Skandal um falsch verbuchte Öl- und Gasreserven seine Aktionäre entschädigen. Reus gebraucht das niederländische Recht, da sich die US-Richter nicht für europäische Geschädigte zuständig fühlen – eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

Reus konnte die rund 85 Vertreter – meist von deutschen und Schweizer Banken, von Versicherern, Fondsgesellschaften und Aktionärsvereinigungen – dazu bewegen, eine Stiftung zu gründen. Diese ermöglicht es, stellvertretend für die Mitglieder mit dem Gericht Amsterdam Court of Appeals einen bindenden Vergleich über eine Schadensersatzsumme zu schließen – eine Art Sammelklage, wie sie bisher vor allem aus den USA bekannt ist. „Wir haben uns damit auf Neuland begeben“, sagt Reus.

„In Europa existiert nur in Schweden ein System, das dem amerikanischen sehr ähnlich ist“, sagt Anlegerschutzanwalt Peter Mattil, der sich intensiv mit den Unterschieden in Europa auseinandergesetzt hat. Insgesamt gebe es aber in acht Ländern für geschädigte Aktionäre die Möglichkeit, im Verbund eine Urteile zu erstreiten. Die Popularklage in Portugal etwa gilt derzeit als die verbraucherfreundlichste Prozessvariante, so Mattil. In Ländern wie Belgien, Dänemark und Luxemburg gebe es dagegen nichts, was einer Sammelklage nahekommt – hier muss jeder selbst um sein Recht kämpfen.

Das könnte sich in Zukunft ändern. Eine europäische Sammelklage gehört zu einem Bündel von mehr als 20 Maßnahmen, mit dem die EU-Kommission bis 2013 grenzüberschreitende Ansprüche bei mangelhaften Dienstleistungen und Waren leichter einklagbar machen will. „Die Kommission wird sicher nur eine grobe Leitlinie für eine Sammelklage herausgeben können“, sagt der Sprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW), Jürgen Kurz. Historie und Entwicklung der



## Verwirrende Rechtslage für geschädigte Anleger



**Deutschland** Beim Kapitalanlegermusterverfahren wird geklärt, ob etwa der Wertpapierprospekt falsch ist. Geschädigte müssen aber einzeln klagen, um eine Verjährung zu stoppen.



**Italien** Über Sammelklagen wird heftig diskutiert, bisher sind aber alle Versuche gescheitert, eine solche Klageoption durchzusetzen. Eine gesetzliche Grundlage existiert noch nicht.



**Schweiz** Das Kollektivanlagengesetz räumt Anlegern die Möglichkeit ein, auf Schadenszahlung an eine Kollektivgesellschaft (Fonds) zu klagen, die dann Geld aus dem Rechtsstreit erhält.



**Spanien** Das Gesetz sieht Kollektivklagen für Verbraucher vor, die vor allem unzulässige Vertragsklauseln betreffen, aber auch Grundlage für Klagen von Anlegern sein können.



**Portugal** Privatanleger oder Anlegervereinigungen können stellvertretend ein Urteil erstreiten. Diese Popularklage gilt auch für Betroffene, die noch keine Ansprüche geltend gemacht haben.



**Großbritannien** Seit Mai 2000 gibt es die „Group-Litigation“, bei der ein Richter ein Grundsatzurteil fällt. Im Anschluss daran muss aber jeder Geschädigte eine eigene Klage einreichen.



**Niederlande** In einer Verbandsklage wird der Anspruch einer Klägereinigung geklärt. Darauf kann der Geschädigte zurückgreifen, um seinen Schaden in einem Prozess geltend zu machen.



**Schweden** Die 2003 eingeführte Sammelklage ist der US-Variante am ähnlichsten. Geschädigte müssen sich in ein Register eintragen. Ein Kläger führt dann stellvertretend den Prozess.



**Finland** Ab Oktober 2007 ist es einem Verbraucherombudsmann per Gesetz möglich, eine Sammelklage zu erheben – allerdings nicht gegen Emittenten, also notierte Unternehmen.



**Frankreich** Nur zugelassene Anlegerschutzvereinigungen können mit einer Verbandsklage den Schaden aller Betroffenen einklagen. Allen Geschädigten steht nur dieser Weg offen.

Rechtssysteme in Europa seien für eine einheitliche Sammelklage viel zu unterschiedlich, etwa bei Haftungsregeln, Verjährungen und anwaltlichen Ständerechten.

Mit diesen Unterschieden müssen sich Anleger auseinandersetzen, wenn sie in Europa gegen ein börsennotiertes Unternehmen eines anderen Landes Schadensersatz einklagen wollen. Ohne anwaltliche Hilfe vor Ort ist das kaum möglich. „Das Problem ist, dass Anleger immer selbst aktiv werden müssen und sich etwa mit bestimmten Fristen in Klageregister eintragen müssen“, sagt Mattil. Das führe beispielsweise dazu, dass nur ein Bruchteil der Geschädigten Ansprüche geltend mache.

Als Beispiel dafür nannte er den Millionenbetrug des ehemals am Alternative Investment Market (AIM) in London notierten Unternehmens Langbar International. Die Aktie wurde auch in Frankfurt tausendfach gehandelt, jedoch haben sich nur wenige deutsche Anleger bei der „Langbar Action Group“ registriert. Nur diese nehmen aber am Entscheidungsverfahren vor dem Londoner High Court teil. „Nur so kann der Geschädigte vom Grundsatzurteil profitieren und seinen individuellen Schaden einklagen“, sagt Mattil.

Als Aktionär selbst vor einem Verfahren aktiv werden zu müssen, darf unterscheiden sich die europäischen von der US-Sammelklage. „In den Staaten ist dies nicht zwingend notwendig, um Ansprüche zu erhalten“, sagte Kurz. Im Gegenteil, sie müssten sich melden, wenn sie nicht an einem Sammelklageverfahren teilnehmen wollen.

Eine Eins-zu-eins-Kopie der US-Sammelklage erwartet Kurz dennoch nicht für Europa. Man wolle hier keine Klageindustrie schaffen, wie sie in den USA existiert. Die Schadensersatzsummen seien mitunter extrem hoch. Grund dafür ist, dass die Anwälte kein Gebühren erheben, sondern lediglich ein Erfolgshonorar bekommen. Entsprechend massiv sprechen sich in Europa Unternehmen gegen die Einführung von Sammelklagen aus.

Anwalt Reus schätzt, dass vor allem geschädigte institutionellen Investoren aus Europa nach kreativen Lösungen suchen, um zu ihrem Recht zu kommen. „Sie werden sich auch in Zukunft organisieren“, sagt er. Die Stiftung sei erst der Anfang.